Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3875

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
ZBa 1080-0

Bonn, den 20. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Abschließende Stellungnahme zum Gutachten der Sachverständigen-Kommission für die Deutsche Bundespost vom 6. November 1965**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. April 1964 — Drucksachen IV/1700 Anlage, IV/2062, Umdruck 428 —**

Hiermit übersende ich die abschließende Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten der Sachverständigen-Kommission für die Deutsche Bundespost.

Dollinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Abschließende Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten der Sachverständigen-Kommission für die Deutsche Bundespost

— Drucksache V/203 —

Die Bundesregierung nimmt zu den in ihrer ersten Stellungnahme — zu Drucksache V/203 — noch nicht behandelten Vorschlägen der Sachverständigen wie folgt Stellung.

Inhaltsverzeichnis

I. TEIL

Die Dienstzweige der Deutschen Bundespost

A. Briefdienst

1. Die Kommission hat angeregt, zur Einsparung von Kosten im Briefdienst die Abholung der Sendungen durch die Empfänger auszudehnen.

Die Deutsche Bundespost ist schon seit jeher bestrebt, die Abholung der Briefsendungen durch die Empfänger nach Kräften zu fördern. Diese Bemühungen sind besonders in den letzten 10 Jahren intensiviert worden. In diesem Zeitraum ist die Zahl der Postfächer um rd. 75 v. H., die Zahl der Postfachinhaber um rd. 70 v. H. angestiegen. Im Bundesdurchschnitt sind z. Z. 7 Postfächer für je 1000 Einwohner vorhanden, davon sind 6 Fächer belegt. Damit liegt die Deutsche Bundespost hinter der schweizerischen Postverwaltung in der Postfachdichte an zweiter Stelle in Europa. Z. Z. werden rd. 35 v. H. der Briefsendungen von den Empfängern abgeholt.

Die Deutsche Bundespost wird auch künftig bemüht sein, im Rahmen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Zahl und Umfang der Postfachanlagen zu vergrößern, um noch mehr Empfängern Anreiz und Gelegenheit zu geben, ihre Sendungen abzuholen.

Im § 53 Abs. 1 der Postordnung ist festgelegt, daß Sendungen beim Zustellpostamt abzuholen sind, weil dies unzweifelhaft das wirtschaftlichste Verfahren ist. Dessenungeachtet kann es Einzelfälle geben, bei denen — besonders im Zuge der Zentralisierung des Zustelldienstes — auch eine Abholung bei Ämtern ohne Zustellung für die Deutsche Bundespost noch wirtschaftliche Vorteile bringt. Durch vor kurzem abgeschlossene umfangreiche Untersuchungen des Posttechnischen Zentralamtes ist die Möglichkeit geschaffen worden, den Wirtschaftlichkeitsgrad der Briefabholung unter wechselnden Gegebenheiten rechnerisch zu bestimmen. Um die Ausdehnung der Abholung so weit wie möglich zu fördern und sie für die Postkunden attraktiver zu gestalten, beläßt die Deutsche Bundespost daher seit einiger Zeit Abholmöglichkeiten auch bei Ämtern ohne Zustelldienst, wenn dies nach dem Ergebnis der in jedem Fall aufzustellenden Wirtschaftlichkeitsrechnung vertretbar ist.

2. Zu der Empfehlung der Kommission, die Behandlung der Einschreibsendungen zu vereinfachen, um dadurch eine Kostensenkung zu erreichen, ist aus heutiger Sicht folgendes zu bemerken:

Der Deutschen Bundespost lagen bereits mehrere Vorschläge über eine vereinfachte Behandlung der Einschreibsendungen vor, die inzwischen vom Posttechnischen Zentralamt auf Realisierbarkeit und Auswirkungen hin untersucht worden sind. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen kann damit gerechnet werden, daß es wirtschaftlich von Nutzen wäre, wenn die Einschreibsendungen während der Beförderung betrieblich einfacher behandelt würden. Endgültige Gewißheit über eine Reihe betrieblicher Auswirkungen (z. B. im Zusammenhang mit der Behandlung der Auslands-Einschreibsendungen) und damit auch über die Einführung einer vereinfachten Behandlung wird sich jedoch erst durch eine praktische Erprobung der vorgesehenen Neuregelung gewinnen lassen. Es ist deshalb beabsichtigt, das neue Verfahren zunächst versuchsweise einzuführen. Die Einzelheiten des Verfahrens und die entsprechenden Anweisungen an die Betriebsstellen werden z. Z. ausgearbeitet. Der Versuch wird voraussichtlich Anfang 1969 beginnen können. Der wirtschaftliche Gewinn einer Umstellung wird sich mit einiger Genauigkeit erst aufgrund der praktischen Erprobung quantifizieren lassen.

C. Paketdienst

Wegen der seinerzeitigen unverhältnismäßig hohen Kostenunterdeckung im Auslandspaketdienst hat die Kommission eine Verminderung der mit dem Auslandspaketverkehr befaßten Dienststellen angeregt. Eine Verringerung der Auswechslungsämter hat erhebliche personelle Auswirkungen und kann deshalb nur schrittweise vorgenommen werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Deutsche Bundespost hat bereits Maßnahmen mit dem Ziel einer Konzentration des Paket-Auswechslungsdienstes eingeleitet. Diese Maßnahmen sind jedoch wegen der genannten Problematik noch nicht abgeschlossen.

Die Verringerung der Zahl der Leitwege, die kaum zu wesentlichen Personaleinsparungen führen kann, ist aufgrund betrieblicher Erwägungen z. T. bereits durchgeführt. Weitere Aufhebungen von Leitwegen werden folgen. Bei derartigen Maßnahmen muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Interessen der Postbenutzer, die in erster Linie in Frage stehen, nicht ohne zwingende Notwendigkeit beeinträchtigt werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Aufhebung von Auswechslungsämtern und die Änderung von Leitwegen allgemein mit den betreffenden ausländischen Postverwaltungen abgesprochen werden müssen.

Ein Teil der Kostenunterdeckung im Paketdienst ist durch die Gebührenerhöhung vom 1. April 1966 ausgeglichen worden. Da die Kostenlage aber nach

wie vor unbefriedigend blieb, sind grundlegende Untersuchungen eingeleitet worden, deren Ziel ein übersichtlicheres und den Kosten besser angepaßtes Gebührenschema ist. Die Durchführung eines Teils dieser Untersuchungen ist dem Posttechnischen Zentralamt übertragen worden. Hierzu gehört u. a. die Untersuchung über die Kosten in den einzelnen Gewichts- und Entfernungsstufen. Die Fußnote zur Tabelle auf Seite 32 des Gutachtens weist darauf hin, daß es sich dabei nur um vorläufige Annäherungswerte handelt. Es bestehen Zweifel, ob diese Werte durch die genannten Untersuchungen bestätigt werden. Jedenfalls sind die in der Tabelle des Gutachtens enthaltenen Zahlenangaben nicht fundiert genug, um darauf ein neues Gebührenschema für den Paketdienst aufzubauen.

Das Posttechnische Zentralamt ist außerdem mit einer Untersuchung der Preis- und Nachfrageelastizität beauftragt worden, um bei künftigen gebührenpolitischen Maßnahmen die Gefahr zu vermeiden, daß Abwanderungen eintreten, wie sie bei der letzten Gebührenerhöhung zum Nachteil des gesamten Dienstzweiges zu beobachten waren. Die Untersuchung und deren Auswertung sind noch nicht abgeschlossen.

Angesichts der anhaltend starken Kostenunterdeckung im Paketdienst wird — nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit entsprechenden Maßnahmen der Bundesbahn — in nicht allzu ferner Zeit an Gebührenänderungen in diesem Dienstzweig gedacht werden müssen, wobei die Erkenntnisse der derzeit laufenden Untersuchungen berücksichtigt werden.

D. Postzeitungsdienst

1. Zur Kosteneinsparung im Postzeitungsdienst hat die Kommission empfohlen, das Bestellstückverfahren abzuschaffen, das Verlagsstückverfahren zu ändern und das Inkasso durch die Zusteller aufzugeben.

   Die Deutsche Bundespost beabsichtigt, den Postzeitungsdienst durch den Einsatz von EDV-Anlagen zu rationalisieren. Durch diese Maßnahme werden die von der Kommission als besonders aufwendig erkannten Leistungen in entscheidenden Punkten geändert, ohne den Postzeitungsdienst in so weitem Umfang einschränsen zu müssen, wie die Kommission angeregt hat.

   Die verlegerischen Aufgaben müssen bei dem neuen Verfahren in größerem Umfang als bisher vom Verleger wahrgenommen werden. Andererseits bleiben trotz gewisser Einschränkungen der Dienstleistungen die Vorteile des bisherigen Postzeitungsvertriebs weitgehend erhalten. Der Hauptvorteil des neuen Verfahrens besteht jedoch darin, daß für das Ausschreiben der Unterlagen, für die Einziehung des Bezugsgeldes vom Bezieher sowie für die Abrechnung des eingezogenen Bezugsgeldes und der Postzeitungsgebühren mit dem Verleger die EDV-Anlagen der Rechenzentren eingesetzt werden können.

   Um die EDV-Anlagen wirkungsvoll einsetzen zu können, war es erforderlich, nachstehende Änderungen vorzunehmen:

   a) Postbestellstücke

   Das Bestellstückverfahren wird vom 1. Januar 1968 an nicht mehr in der herkömmlichen Form durchgeführt. Es wickelt sich nunmehr etwa wie folgt ab:

   Das Bezugsgeld wird bei der Bestellung unmittelbar auf das Postscheckkonto des Verlegers überwiesen. Der Verleger liefert die Zeitung wie bei einer Bestellung, die vom Bezieher unmittelbar an ihn gerichtet ist (Verlagsstückverfahren). Damit bleibt zwar ein Bestellstückverfahren weiterhin bestehen, es entfällt jedoch eine unterschiedliche betriebliche Behandlung der Bestell- und Verlagsstücke.

   b) Beanschriftung der Zeitungsnummernstücke

   Die einzelnen Zeitungsnummernstücke sind seit dem 1. Januar 1967 grundsätzlich vom Verleger mit der Anschrift des Beziehers zu versehen. Die Deutsche Bundespost übernimmt die Beanschriftung nur noch auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr.

   c) Einziehen des Bezugsgeldes

   Die Deutsche Bundespost übernimmt das Einziehen des Bezugsgeldes für Bezieher, die nach dem 1. Januar 1968 neu hinzugekommen sind, nur dann, wenn für den einzelnen Bezieher vom Verleger ein Antrag gestellt wird. Die Einziehung kann durch den Zusteller und durch Abbuchung von einem Postscheck- oder Girokonto erfolgen, wobei der Abbuchung der Vorrang gegeben werden soll.

2. Der Vorschlag der Kommission, Verlagspostämter zusammenzufassen, wurde bereits verwirklicht. Die Zahl der Verlagspostämter wurde von rd. 400 auf 57 verringert.

3. Um der hohen Kostenunterdeckung im Postzeitungsdienst entgegenzuwirken, wurden die Postzeitungsgebühren vom 1. Januar 1967 an erhöht. Aufgrund dieser Regelung wird die Vertriebsgebühr nicht mehr für das Zeitungsstück (= Abonnement), sondern für jedes einzelne Zeitungsnummernstück erhoben. Dabei sind für wöchentlich einmal und häufiger erscheinende Zeitungen günstigere Gebührensätze vorgesehen. Das Gewicht wird als Gebührenfaktor mehr als vorher berücksichtigt. Stärker als die Vertriebsgebühr wurde die Vermittlungsgebühr angehoben, die den Aufwand des Inkassos abgelten soll. Als Folge der Gebührenerhöhung im Zeitungsdienst werden Mehreinnahmen von jährlich etwa 40 Millionen DM erzielt.

F. Postscheckdienst

1. Über den Vorschlag der Kommission, die Auszahlung von Postbarschecks auch bei zentralen

Postämtern zu ermöglichen, ist noch nicht entschieden worden. Die Entscheidung steht im betrieblichen Zusammenhang mit der noch nicht abgeschlossenen Prüfung des weiteren Gutachtenvorschlags, Post- und Zahlungsanweisungsbeträge künftig nur am Schalter auszahlen zu lassen. Die Empfehlung, für die Einlösung von Postbarschecks (Kassenschecks) bei den Zahlstellen und Außenzahlstellen der Postscheckämter niedrigere Gebühren als für die Zustellung von Zahlungsanweisungen zu erheben, wurde bereits bei der Änderung der Postscheckgebühren am 1. April 1966 verwirklicht.

2. Die Kommission hat angeregt, die bisher bei der Aufstellung der betriebswirtschaftlichen Ergebnisrechnung der Deutschen Bundespost geübte Praxis zu überprüfen, nach der beim kalkulatorischen Ausgleich zwischen den einzelnen Dienstzweigen auch dann, wenn die tatsächlichen Kosten bestimmter Leistungen unzweideutig festgestellt werden können, höchstens die Gebührensätze in Rechnung gestellt werden. Die Kommission meint, daß durch dieses Verfahren die stark defizitären Dienstzweige, insbesondere der Postscheckdienst, benachteiligt würden.

   Die innerbetrieblichen Ausgleiche beruhen auf dem Grundsatz, daß die Leistungen abgebenden Dienstzweige ihre Selbstkosten von den empfangenden Bereichen erstattet bekommen. Dabei sollen sie nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als wenn sie die für den innerbetrieblichen Verbrauch bereitgestellten Leistungen auf dem Markt hätten absetzen können. Daher bilden die entsprechenden Gebührensätze die obere Grenze der innerbetrieblichen Verrechnung. Jedes andere Verfahren würde die Leistungs- und Kostensituation verschleiern. Den abgebenden Dienstzweigen würden nämlich Leistungen auf kalkulatorischem Wege in einer Höhe zugerechnet, die sie im Falle des Absatzes am Markt nie erzielen würden. Die Deutsche Bundespost hätte dann keinen Anhaltspunkt dafür, ob die angefallenen Kosten durch die Gebühren auch gedeckt werden. Aus den genannten Gründen soll daher das bisher beachtete Verfahren beibehalten werden. Im übrigen aber würde eine andere Regelung der kalkulatorischen Ausgleiche die Aussagefähigkeit der Kostenrechnung für den Postscheckdienst nicht beeinflussen, da die hier angesprochene Kostenunterdeckung des Teildienstzweiges „Zahlkartendienst" von 113,2 Millionen DM (Rechnungsjahr 1965) durch Erhöhung der kalkulatorischen Leistungen (im Sinne des Vorschlags der Sachverständigen-Kommission) nicht ausschlaggebend verringert werden könnte. Die eventuellen Nachteile wären also für den Postscheckdienst nicht besonders spürbar.

3. Der Anregung der Kommission folgend ist die Deutsche Bundespost bei der Bundesbank vorstellig geworden, den Mindestreservesatz für die Sichteinlagen des Postscheckdienstes fühlbar herabzusetzen, weil formell § 16 des Bundesbankgesetzes von Kreditinstituten spreche, die Deutsche Bundespost aber kein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes sei, und materiell die Deutsche Bundespost keine Kreditschöpfung durch Debitorenkonten betreiben dürfe.

   Die Deutsche Bundesbank hat mitgeteilt, daß sie Erleichterungen bei der Mindestreservehaltung für den Postscheckdienst nicht zustimmen könne. Die Deutsche Bundespost sei, unabhängig von ihrer Stellung nach dem Kreditwesengesetz, für ihre Bankdienste hinsichtlich der Mindestreservehaltung allen anderen Kreditinstituten gleichzusetzen. Dies ergebe sich aus der Formulierung des Emissionsgesetzes von 1948 und der seitherigen Entwicklung. Materiell seien auch die Postbankdienste bei ihrer Anlagetätigkeit an der Geldschöpfung beteiligt. Aus Gründen der Gleichbehandlung könne für die Deutsche Bundespost keine Sonderregelung getroffen werden.

   An der Mindestreservepflicht der Deutschen Bundespost für ihre Bankdienste kann daher z. Z. nichts geändert werden.

H. Rentendienst

Die von der Kommission geforderte kostendeckende Abgeltung der Leistungen der Deutschen Bundespost im Rentendienst läßt sich solange nicht verwirklichen, als dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die derzeitigen Ermächtigungsgrundlagen zum Erlaß der entsprechenden Vergütungsverordnungen nicht ausreichend erscheinen. Auch die Länder, die die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz zu zahlen haben, lehnen eine volle Abgeltung der Kosten ab. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, in die von ihr vorzulegende Novelle zum Postverwaltungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach der alle Leistungen der Deutschen Bundespost für andere Verwaltungen kostendeckend abzugelten sind. Damit soll erreicht werden, daß die Leistungen der Deutschen Bundespost im Rentendienst auf Grund ihrer tatsächlich entstandenen Selbstkosten durch die pauschale Vergütung je Zahlfall abgegolten werden.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Festsetzung der Vergütungen hat die Kommission vorgeschlagen, daß die Versicherungsträger bis zur endgültigen Abrechnung auf Grund der Kostenrechnung des Rentendienstes für ein Wirtschaftsjahr (etwa 1 bis 1½ Jahre nach Schluß eines Rechnungsjahres) Abschlagszahlungen in Höhe der bei der letzten Abrechnung festgestellten Vergütungssätze an die Deutsche Bundespost abführen sollen. Dem Vorschlag wird zugestimmt; die Kostenrechnung wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt.

I. Fernmeldedienste

1. Die Sachverständigen-Kommission hat zum Zwecke eines beschleunigten Ausbaues des öffentlichen Fernsprechnetzes vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis der Oberpostdirektionen

für den Ankauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 1 Million DM auszudehnen und den Oberpostdirektionen außerdem die Genehmigung zu erteilen, Grundstücke anzukaufen, die später als Tauschobjekte dienen können. Diesem Vorschlag kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

a) Der Vorschlag ist nur zu verwirklichen, wenn man eine erhebliche Steigerung der Ausgaben für Grunderwerbe in den nächsten Jahren in Kauf zu nehmen bereit ist. Eine solche Entwicklung erscheint aber bedenklich, solange die Finanzierung des Geldbedarfs der Deutschen Bundespost die Aufnahme erheblicher Fremdmittel notwendig macht. Eine überproportionale Steigerung der Ausgaben für Grundstückskäufe zugunsten von Grunderwerben, die möglicherweise (keineswegs aber sicher) in weiterer Zukunft für die Deutsche Bundespost nützlich sein können, wäre unter diesen Verhältnissen nicht zu vertreten.

b) Die Auswahl des Baugrundstücks ist für ein Bauvorhaben von wesentlicher, ja oft entscheidender Bedeutung. Insofern würde daher der Entscheidungsbefugnis des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über Bauvorhaben im Kostenbetrage von mehr als 300 000 DM in vielen Fällen vorgegriffen werden, wenn man den Oberpostdirektionen die Ermächtigung geben würde, in so weitgehendem Maße über den Ankauf von Grundstücken zu entscheiden, wie die Sachverständigen-Kommission dies vorschlägt.

c) Die Oberpostdirektionen sind viel eher in der Lage, unberechtigte Preisforderungen abzuwehren, wenn sie bei den Kaufverhandlungen auf die erforderliche Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen verweisen können. In Anbetracht der oft weit übersetzten Forderungen von Grundstückseigentümern dürfte es im übrigen schon im Interesse einer einheitlichen Handhabung dieser Fälle geboten sein, die letzte Entscheidung über Grunderwerbe weitgehend beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu belassen.

d) Was insbesondere den von der Sachverständigen-Kommission angeregten Ankauf von Grundstücken, die später einmal als Tauschobjekte dienen können, betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß Grundstücke, die nicht für ein bestimmtes Bauvorhaben vorgesehen sind, bei der Knappheit von Grund und Boden in der Bundesrepublik die Begehrlichkeit anderer erwecken, die dann wegen eines Verkaufs solcher Grundstücke vorstellig werden. Die Deutsche Bundespost würde sich solchen Vorstellungen häufig auf die Dauer nicht entziehen können. Im übrigen sieht § 64 Abs. 1 des Entwurfs zur Bundeshaushaltsordnung vor, daß Vermögensgegenstände nur erworben werden sollen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit erforderlich sind.

Wenn hiernach auch der von der Sachverständigen-Kommission vorgeschlagenen weitgehenden Übertragung der Zuständigkeit für Grunderwerbe an die Oberpostdirektionen zur Zeit nicht zugestimmt werden kann, so wird die Zuständigkeit der Oberpostdirektionen für den Ankauf von Grundstücken doch laufend der Preisentwicklung und den Kostensteigerungen angepaßt werden. Dies ist erst neuerdings wieder geschehen. Die Oberpostdirektionen sind u. a. ermächtigt worden, in eigener Zuständigkeit für die Errichtung von Dienstbauten bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, wenn der Kaufpreis 100 000 DM nicht übersteigt. Damit können nunmehr rd. 75 v. H. aller Grunderwerbe von den Oberpostdirektionen in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden.

2. Die Bundesregierung hat sich bereits in ihrer ersten Stellungnahme zum Gutachten der Sachverständigen-Kommission gegen die von der Kommission vorgeschlagene Abgabe der posteigenen Ton- und Fernsehsender an eine zu errichtende Betriebsgesellschaft ausgesprochen. Ergänzend zu den bereits dargelegten rechtlichen, technischen und praktischen Erwägungen treten auch noch folgende personelle Gründe, die gegen den Vorschlag der Kommission sprechen:

   Im Rechnungsjahr 1964 betrug der Kräfteeinsatz der Deutschen Bundespost für technische Leistungen im Rundfunk einschließlich der auf diesem Gebiet tätigen Fachkräfte bei den zentralen Stellen 3376 Kräfte. Davon waren im Senderdienst für den Tonrundfunk 103 Kräfte und für das Fernsehen 392 Kräfte, insgesamt also 495 Kräfte, das sind rd. 15 v. H. der für technische Leistungen im Rundfunk insgesamt beschäftigten Kräfte, tätig. Es ist nicht anzunehmen, daß der Betrieb der posteigenen Ton- und Fernsehrundfunksender durch eine Betriebsgesellschaft mit einem geringeren Personalaufwand durchgeführt werden könnte als bei der Deutschen Bundespost.

   Da die Spezialkräfte aber knapp sind, würde eine solche Betriebsgesellschaft darauf angewiesen sein, von der Deutschen Bundespost diese Spezialkräfte abzuwerben. Die Deutsche Bundespost ihrerseits hätte aber zur technischen Kontrolle dieser Betriebsgesellschaft neue Kräfte einzusetzen.

3. Die Kommission hat im Hinblick auf die schnelle Entwicklung der Technik eine Überprüfung der zur Zeit gültigen Laufbahnvorschriften und Dienstpostenbewertungen für die im Fernmeldedienst tätigen Kräfte, insbesondere für die Fernmeldehandwerker, angeregt.

   Die Deutsche Bundespost widmet der fortschreitenden technischen Entwicklung im Fernmeldewesen auch im personellen Bereich große Aufmerksamkeit. Aus der Erkenntnis heraus, daß die in stetigem Wandel begriffene Technik immer neue Anforderungen an das Personal stellt, betrachtet die Deutsche Bundespost die Gestaltung ihrer Laufbahnen keineswegs als abge-

schlossen. Sie weiß, daß der Dynamik der technischen Entwicklung nur eine bewegliche Personalpolitik gerecht werden kann.

Die Deutsche Bundespost ist daher bemüht, im besonderen auch die Strukturverhältnisse in den Laufbahnen des einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienstes den sich ändernden Verhältnissen laufend anzupassen. Dabei geht sie davon aus, daß die sprunghafte technische Entwicklung eine frühzeitige Spezialisierung unumgänglich notwendig macht, wenn in absehbarer Zeit von den Nachwuchskräften ein greifbarer Arbeitserfolg erwartet werden soll. Die Spezialisierung mit dem Ziel baldiger hochqualifizierter Arbeitsleistung ist auch Voraussetzung für die attraktive Ausgestaltung der Laufbahnen, zu der schon der scharfe Wettbewerb mit der gewerblichen Wirtschaft auf dem Arbeitsmarkt zwingt.

Die im Jahre 1958 erlassene Ausbildungsordnung für den einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienst sah bereits zur Erreichung optimaler Leistungen bei einer hohen Flexibilität eine sich nur über zwei artverwandte Bereiche im Fernmeldewesen erstreckende Ausbildung vor. Diese Regelung berücksichtigt ausreichend die spezifischen Belange der einzelnen Bereiche und hat sich seither bestens bewährt. Der weiteren technischen Entwicklung in den letzten Jahren und der durch sie bedingten Wandlung der Aufgabenstellung im technischen Dienst hat die Deutsche Bundespost durch eine Neufassung der vorgenannten Ausbildungsordnung im Jahre 1966 Rechnung getragen. U. a. sieht die neue Ausbildungsordnung gegenüber der von 1958 eine Verkürzung der Zeit der gelenkten Beschäftigung für die Nachwuchskräfte des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes von $6^1/_2$ auf 4 Jahre vor. Dies hat zur Folge, daß die Fernmeldehandwerker bereits 4 Jahre nach ihrer Fernmeldehandwerkerprüfung, im Alter von etwa 22 Jahren, als Beamte des mittleren technischen Fernmeldedienstes (technische Fernmeldeassistenten z. A.) übernommen werden können. Sie werden in der Regel 1 Jahr nach ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis als technische Fernmeldeassistenten angestellt und im allgemeinen bereits nach verhältnismäßig kurzer Dienstzeit zum technischen Fernmeldesekretär befördert. Auf Beamtendienstposten können die Fernmeldehandwerker jedoch auch schon vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis eingesetzt werden, sofern sie nach Abgeltung der Fernmeldehandwerkerprüfung eine 2jährige Dienstzeit abgeleistet haben. Sie werden in diesem Falle nach Lohngruppe I entlohnt.

Die derzeitigen Bestimmungen ermöglichen weitgehend einen den Erfordernissen der neuesten Technik entsprechenden gezielten Einsatz qualifizierter Kräfte. Gewisse Schwierigkeiten bei Rationalisierungsmaßnahmen ergeben sich vom Gesichtspunkt der Dienstpostenbewertung aus durch die vorgegebenen Obergrenzen für die herausgehobenen Beförderungsämter. Durch die Rationalisierungsmaßnahmen im fernmeldetechnischen Dienst, vor allem im Bereich des einfachen und des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes, fallen in den meisten Fällen die einfacherern Tätigkeiten weg. Während sich die Zahl der Arbeitsplätze — im Verhältnis zur Verkehrsentwicklung — nach und nach verringert, erhöht sich gleichzeitig der Anteil der höherwertigen Tätigkeiten. Die Verbesserung der Stellenverhältnisse im Zuge der Besoldungsneuregelung ist dieser Entwicklung entgegengekommen. Gleichwohl werden die angegebenen Obergrenzen der personellen Entwicklung im fernmeldetechnischen Bereich nicht in vollem Umfang gerecht. Da die von der Bundesregierung im Auftrag des Deutschen Bundestages zu erstellenden einheitlichen und allgemein verbindlichen Bewertungsrahmenvorschriften für die Bewertung der Dienstposten innerhalb des Bundesdienstes noch ausstehen, ist die Deutsche Bundespost bemüht, durch die Aufstellung einer Rangreihe, in der alle vorkommenden technischen und nichttechnischen Tätigkeiten erfaßt und nach ihrer Wertigkeit eingeordnet werden, die sich aus der Dienstpostenbewertung für den Personaleinsatz ergebenden Probleme im Rahmen der vorgegebenen Obergrenzen zu lösen.

4. Wie bereits in der ersten Stellungnahme der Bundesregierung angedeutet worden ist, kann die von der Kommission angeregte Einführung einer Zeitimpulszählung bei Ortsgesprächen nicht kurzfristig verwirklicht werden. Ermittlungen haben ergeben, daß sich zu diesem Zweck eine Änderung der vorhandenen Vermittlungseinrichtungen nicht lohnt. Es wird jedoch an der Entwicklung eines neuen Wählsystems gearbeitet. Dabei soll auch eine Zeitimpulszählung im Ortsdienst vorgesehen werden. Erst wenn ein Großteil der Ortsvermittlungsstellen mit dem neuen Wählsystem ausgerüstet ist, kann die Einführung der Zeitimpulszählung im Ortsdienst erwogen werden. Dann kann auch für die öffentlichen Münzfernsprecher eine Zeitimpulszählung im Ortsverkehr in Betracht kommen.

II. TEIL

Grundsätzliche Probleme der Deutschen Bundespost

B. Politische Lasten

Die Bundesregierung hat in ihrer ersten Stellungnahme die grundsätzlichen Feststellungen der Kommission zur Frage der politischen Lasten gebilligt. Sie hielt jedoch eine gründliche Prüfung der Einzelfragen für notwendig. In eine generelle Bereinigung dieser vielschichtigen und schwierigen Fragen sollte auch nach Auffassung der Kommission eine Gesamtrechnung der Belastungen und Begünstigungen der Deutschen Bundespost einbezogen werden.

Im Sinne dieser Anregungen haben die beteiligten Ressorts Material gesammelt und eingehende Überlegungen angestellt. Dabei ergab sich, daß die Erstellung eines quantifizierten Steuerrechtsnormenvergleichs und die Bewertung der Alleinbetriebsrechte in Verbindung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Bundespost sachlich und personell erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Hinzu kommt, daß aus der Gesamtrechnung, selbst wenn sich eine einseitige und ausgleichsbedürftige Belastung der Deutschen Bundespost ergeben sollte, auf absehbare Zeit keine Folgerungen gezogen werden könnten, weil die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1968—1972 keine Abgeltung aus Bundesmitteln zuläßt. Aus diesem Grunde wurden auch bereits eingeleitete und zugesagte Maßnahmen wieder ausgesetzt.

C. Ablieferung an den Bund

Dieser Punkt ist in den nachfolgenden Ausführungen zum III. Teil behandelt.

D. Organisation

1. In ihren grundsätzlichen Ausführungen zur Organisation der Deutschen Bundespost erkennt die Kommission an, daß den Fragen der organisatorischen Gestaltung des Betriebes und der Verwaltung der Post von jeher, besonders aber in jüngster Zeit, große Bedeutung beigemessen worden ist. Außerdem stellt sie fest, daß in den bisher erstellten zahlreichen Organisationsrichtlinien das Prinzip der Wirtschaftlichkeit immer in den Vordergrund gestellt wird. Andererseits bemängelt die Kommission bei ihren Organisationsvergleichen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, wozu sie sich im Sinne des ihr erteilten Auftrages für verpflichtet hielt, daß die Deutsche Bundespost eine der obersten Leitung direkt unterstehenden Revisions- und Organisationsabteilung oder eine Operations- und Organisationsabteilung als Schlüsselabteilung nicht kennt und daß die Aufbauorganisation auf der mittleren Ebene sehr uneinheitlich ist. Gegenüber sonstigen Einflüssen auf die Organisation, z. B. durch die Personalwirtschaft (Dienstposten, Planstellen) und durch beamtenrechtliche Gegebenheiten, sieht die Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen keine Abwehrmöglichkeit. Ebenso verkennt sie nicht, daß politische Hindernisse die bisherige Organisation beeinträchtigen und auch der Verwirklichung der Vorschläge des Gutachtens im Wege stehen können.

2. Die Kommission empfiehlt die Überprüfung der Aufbauorganisation des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen.

   a) Die derzeitige Organisation des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen beruht im wesentlichen auf den Vorschlägen des Gutachtens des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vom Dezember 1956. Darin hat dieser die heute noch bestehenden sechs Abteilungen anerkannt, nämlich die Zentralabteilung (Z), die Abteilungen Postwesen (I), Fernmeldewesen (II), Personalwesen (III), Finanzwirtschaft, Betriebswirtschaft, Wirtschaftspolitik (IV) sowie Bauwesen (V). Die von der Sachverständigen-Kommission besonders angesprochene Aufgabenabgrenzung zwischen den beiden Staatssekretären weicht allerdings von derjenigen ab, die bei der Prüfung durch den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und noch einige Jahre danach bestanden hat. Seinerzeit haben einem Staatssekretär für das Postwesen die Zentralabteilung, die Abteilungen I und III sowie u. a. die Referate für Verfassungsschutz, Presse und Werbung und einem Staatssekretär für das Fernmeldewesen die Abteilungen II und IV unterstanden. Die Referate der Abteilung V sind beiden Staatssekretären unterstellt gewesen, je nachdem ob sie Angelegenheiten des Post- oder des Fernmeldewesens bearbeitet haben.

   Die zunehmende Mechanisierung des Post- und des Fernmeldewesens und der dadurch enger werdende Zusammenhang zwischen den beiden Dienstzweigen hat geboten erscheinen lassen, die beiden Betriebsabteilungen und — wegen des besonderen Verbunds zum Betrieb — die Abteilung Bauwesen unter der Leitung eines Staatssekretärs zusammenzufassen. Die Unterstellung der beiden Betriebsabteilungen unter einem Staatssekretär gewährleistet nicht nur eine einheitlichere Betriebsführung sondern beschleunigt den zwischen den beiden Dienstzweigen notwen-

digen Austausch technischer und betriebsorganisatorischer Erkenntnisse. Auch können bei dieser Zuständigkeitsregelung Erfordernisse des einen Dienstzweiges mit denen des anderen besser und wirkungsvoller abgestimmt werden. Dies wirkt sich insbesondere bei der längerfristigen Betriebsplanung aus.

Die sich aus dieser Konzeption zwangsläufig ergebende Zusammenfassung der Verwaltungsbereiche ermöglicht eine wirkungsvolle Koordination der mit planerischen Überlegungen im wirtschaftlichen und personellen Bereich befaßten Stellen. Auch hat die Zusammenfassung der Verwaltungsbereiche den Verwaltungsablauf gestrafft und verbessert. Durch die höhere Wirksamkeit der sogenannten Verwaltungsabteilungen erfahren die Betriebsabteilungen eine bessere Zuarbeit und größere Unterstützung in ihren Betriebslenkungsfunktionen. Damit ist eine enge Abstützung des Betriebes auf die Verwaltung und umgekehrt gewährleistet.

Diese seit 1960 gültige Aufgabenverteilung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Die Befürchtungen der Kommission, durch diese Art der Aufgabenverteilung könnten die Abteilungen Personalwesen, Haushalts- und Finanzwesen und die Zentralabteilung Selbstzweck haben, ist unbegründet. Im übrigen entspricht diese Aufgabenverteilung dem Grundsatz nach den Vorstellungen der Sachverständigen-Kommission, die sie im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Stabliniensystem entwickelt hat. In einem Staatssekretärsbereich sind vorwiegend Linienfunktionen und in dem anderen vorwiegend Stabsfunktionen zusammengefaßt.

b) Die Überlegungen, die sich auf die Bildung eines Vorstandes mit vier Mitgliedern und einem Vorsitzer, die Aufteilung der Aufgabenbereiche der bestehenden Abteilungen auf Vorstandsvorsitzer und vier Vorstandsbereiche sowie die Übertragung der Geschäftsleitung auf diesen Vorstand beziehen, sind in erster Linie im Vorschlag zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes enthalten. Der Vorschlag würde im ganzen die Abkehr von einem bewährten Leitungsprinzip nämlich dem Präsidialsystem bedeuten, das nicht nur schnelle betriebsorganisatorische Entscheidungen, sondern vor allem auch eine klare Abgrenzung der Verantwortung gewährleistet. Bei einem Kollegialsystem wären dagegen die Entscheidungen von einer Personalmehrheit im Wege zeitraubender Beschlußfassung zu treffen, wobei die Verantwortung für den Gesamterfolg nach Auffassung der Sachverständigen-Kommission einmal der Vorsitzer des Vorstandes, zum anderen — nach den Vorschlägen zur Neufassung des Postverwaltungsgesetzes — die Vorstandsmitglieder gemeinsam zu tragen hätten. Eine Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen dieser beiden Führungssysteme, bezogen auf die Deutsche Bundespost und unter Berücksichtigung der vorgenannten Belange, ist im Gutachten nicht enthalten.

Die derzeitige Organisation des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen faßt sachlich verwandte Aufgaben zusammen und vermeidet eine zu weitgehende Teilung von Arbeitsgebieten. Dieser Grundsatz ist auch auf das von der Kommission näher betrachtete Personalwesen anzuwenden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen hängt das Personalwesen für den Postbereich und für den Fernmeldebereich so eng zusammen, daß die vorgeschlagene getrennte Bearbeitung der Personalangelegenheiten in den beiden großen Betriebsbereichen nicht sachdienlich sein kann. Den engen Zusammenhang aller Personalangelegenheiten verkennt auch die Kommission nicht. So hat sie zur „eigenverantwortlichen" Vertretung des Personalwesens ein besonderes Vorstandsmitglied in Betracht gezogen, das die Personalwirtschaft der beiden Hauptbetriebsbereiche koordinieren soll. Das setzt voraus, daß die Vorstandsmitglieder für die beiden Hauptbetriebsbereiche neben der Personalstruktur, der Personenauswahl und der Ausbildung auch für die Personalwirtschaft ihres Bereiches zuständig und verantwortlich sind. Andererseits soll — nach den Vorschlägen der Kommission zur Neufassung des Postverwaltungsgesetzes — einem der vier Vorstandsmitglieder das Personalwesen selbstverantwortlich unterstellt werden. In der Koordinierungsfunktion des vierten Vorstandsmitglieds allein kann aber keinesfalls eine eigenverantwortliche Vertretung des gesamten Personalwesens erblickt werden.

Würde man den Vorstellungen der Kommission folgen, so würden alle nicht unmittelbar betriebsbezogenen Aufgaben des Personalwesens der Personalabteilung verbleiben (z. B. Beamtenrecht), alle unmittelbar betriebsbezogenen Aufgaben (z. B. Personalwirtschaft und Ausbildung) aber den beiden Betriebsabteilungen zuzuordnen sein. Während die verbleibende Rumpfpersonalabteilung dem Vorstandsmitglied für das Personalwesen zu unterstellen wäre, würde ihm für den betriebsbezogenen Bereich des Personalwesens, der den Leitern der beiden Betriebsabteilungen bzw. den dafür zuständigen Vorstandsmitgliedern unterstünde, die Koordinierung obliegen. Einer solchen Regelung würde die Klarheit der Zuständigkeits- und Verantwortungsabgrenzung fehlen. Die von der Kommission stark in den Vordergrund gestellten ökonomischen Aspekte sollten nicht nur bei der vorgeschlagenen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Betrieb und Wirtschaftsführung, sondern auch bei der Abgrenzung von Betrieb und Personalwesen berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur grundlegenden Änderung der Aufbauorganisation des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen hat die Sachverständigen-Kommission die Einrichtung von Stabstellen vorgeschlagen.

In der freien Wirtschaft haben sich — bedingt durch das wachsende Bedürfnis nach Information und langfristiger Planung — neue Formen der Unternehmensorganisation als notwendig erwiesen. Große Unternehmen verwenden für ihre Aufbauorganisation nicht mehr ausschließlich das herkömmliche „Liniensystem". Neben den im Unter- und Überordnungsverhältnis stehenden Abteilungen, Gruppen, Sachbereichen usw. finden sich unabhängige, unmittelbar der Unternehmensleitung zugeordnete Stabstellen. Sie erarbeiten Entscheidungsgrundlagen, liefern Informationsmaterial, beraten die Unternehmensleitung und planen für die Zukunft. Dieses „Stab-Linien-System" gestattet — soweit notwendig oder zweckmäßig — die funktionelle Trennung von Planen/Beraten und Leiten/Ausführen und ermöglicht — da die in der „Linie" oder im „Stab" Beschäftigten unterschiedliche, teilweise gegensätzliche Qualifikationen aufweisen müssen — einen wirksameren Einsatz der an leitenden Stellen im Unternehmen tätigen Menschen.

Die Bundesregierung legt bei ihren Verwaltungen Wert auf eine Organisationsform, die den Anforderungen einer im schnellen Wandel begriffenen Technik und Gesellschaft gerecht wird. Wenn sich auch die ministerielle, am Liniensystem orientierte Organisationsform in der Vergangenheit bewährt hat, so steht die Bundesregierung der Einrichtung von Stabstellen doch aufgeschlossen gegenüber. Einige Ministerien verfügen bereits über Stabstellen, auch Planungsabteilungen oder Planungsgruppen genannt. Die Bundesregierung ist sich deshalb mit der Sachverständigen-Kommission einig in dem Gedanken, die mit dem „Stab-Linien-System" verbundenen Vorteile auch für die Deutsche Bundespost zu nutzen.

Nach der bestehenden Aufbauorganisation hat das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen als oberste Leitungsinstanz die grundsätzlichen Entscheidungen zu treffen. Innerhalb des Ministeriums ist die Entscheidungsbefugnis weitgehend auf die Leiter der einzelnen Organisationseinheiten — Abteilungen, Unterabteilungen, Referate — delegiert. Die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen sowie die Beratungsfunktion liegen dementsprechend bei der Organisationseinheit, deren Leiter für seinen Bereich die grundsätzlichen Entscheidungen übertragen sind.

Darüber hinaus sind den Vorstellungen des Gutachtens entsprechend die innerhalb des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesens wahrgenommenen Stabsfunktionen durch Änderung ihrer organisatorischen Zuordnung sowie Neueinrichtung weiterer Organisationseinheiten wirkungsvoller zur Geltung gebracht worden. So sind z. B. mehrere der sogenannten „technischen" Stabsfunktionen wie Dokumentation, Rechtsangelegenheiten, Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Kabinettsangelegenheiten usw. in der Zentralabteilung zusammengefaßt oder dem Minister unmittelbar unterstellt (Ministerbüro). Den „planerischen" Stabsfunktionen ist unter Beachtung der Vorschläge des Gutachtens besondere Bedeutung beigemessen worden.

Der technische und wirtschaftliche Strukturwandel erfordert noch mehr als bisher die Koordinierung und Ausrichtung der Deutschen Bundespost auf die „Unternehmenspolitik" der Zukunft. Hierauf müssen alle Planungen, insbesondere die langfristigen, ausgerichtet werden.

Um die Spitze der Deutschen Bundespost bei der Erarbeitung von Grundsätzen der künftigen Unternehmenspolitik in laufender Anpassung an die Entwicklung des Bedarfs zu unterstützen, insbesondere um langfristige Planungen in allen Bereichen der Deutschen Bundespost durchzuführen und die gesamte Planungsarbeit besser zu koordinieren, sind besondere Organisationseinheiten gebildet worden. Zur Aufnahme dieser Organisationseinheiten bot sich die bisherige Haushalts- und Finanzabteilung an, auf deren Stabsfunktionen sowohl das Gutachten der Sachverständigen-Kommission, als auch das vorausgegangene Gutachten des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hingewiesen haben und die zu diesem Zweck neu gestaltet werden mußte. In dieser Abteilung wurden schon bisher u. a. die innerbetrieblichen Daten der Deutschen Bundespost erarbeitet und die gesamtwirtschaftlichen Daten gesammelt und ausgewertet. Die Neugestaltung erfolgte in drei in sich straff gegliederte Organisationsbereiche, die in sich homogen sind, das höchstmögliche Maß an Koordinierung gewährleisten und den Grundsätzen des modernen Management Rechnung tragen. Dabei wurden die neu geordnete langfristige Planung, die Unternehmens- und Marktforschung, Projektion, die im Rahmen der Deutschen Bundespost im nationalen und internationalen Bereich relevanten Aufgaben der Wirtschafts- und Strukturpolitik sowie der Raumordnung, die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung, und die Organisation der EDV-Anlagen in einem der genannten Organisationsbereiche zusammengefaßt. Auf diesen Organisationsbereich wurden die anderen in den Fachabteilungen verbleibenden „planerischen" Stabsfunktionen — Investitionsplanung, post- und fernmeldebetriebliche Fachplanungen, Entwicklung der Technik, Personalplanung usw. — organisatorisch ausgerichtet, wozu eine Konzentrierung dieser Stabsfunktionen innerhalb der Fachabteilungen erforderlich war.

Dem Anliegen der Sachverständigen-Kommission ist damit insoweit Rechnung getragen.

3. Die Kommission hat die organisatorische Verselbständigung der beiden großen Betriebsbereiche vorgeschlagen, weil sie nach Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder eine

Konsequenz aus der Forderung nach einer einheitlichen klaren Stablinienorganisation der Deutschen Bundespost sei. Die Gründung der Postdirektionen und der Fernmeldedirektionen sollte dabei im Zusammenhang mit der dringend anstehenden Auflösung derjenigen Oberpostdirektionen gesehen werden, die ihre optimale Größe weit unterschreiten.

Die in der Diskussion mit der Sachverständigen-Kommission von seiten der Deutschen Bundespost mehrfach vorgetragenen Argumente, daß bei einer Auflösung der „Gemeinschafts-Oberpostdirektionen" die gemeinsamen Angelegenheiten des Personalwesens, des Haushalts- und Kassenwesens sowie des Bauwesens künftig getrennt bearbeitet werden müßten und daß dadurch größerer Personalaufwand und erhöhter Raumbedarf eintreten würden, können mit dem Hinweis auf die Auffassung des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und der „Wiesemeyer-Kommission" — einer vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit dem Auftrag eingesetzten Kommission, Vorschläge für eine zweckmäßige Abgrenzung der Oberpostdirektionsbezirke zu machen — nicht entkräftet werden. Beide Gutachten bestätigen die bisherige Form der Oberpostdirektionen und sprechen sich lediglich für eine Auflösung der „Kleinst-Direktionen" aus.

Den von der Sachverständigen-Kommission besonders herausgestellten Vorteilen für einen technisch und ökonomisch rationalen Betriebsvollzug, den eine Trennung der Mittelbehörden haben soll, steht ein schwerwiegender Nachteil entgegen, mit dem sich die Kommission nicht auseinandergesetzt hat. Die bisher den Oberpostdirektionen obliegende Koordinierung würde zwangsläufig auf die Verwaltungszentrale übergehen, diese erheblich belasten und in ihrer Führungs- und Betriebslenkungsfunktion behindern. Das träfe insbesondere für das Personalwesen zu, wenn die bei dem großen Personalkörper der Deutschen Bundespost erforderliche einheitliche Personalführung und -betreuung gewährleistet und erhalten bleiben soll. Eine derartige vermeidbare Aufgabenverlagerung in die Zentrale läßt sich mit den Grundsätzen einer modernen Verwaltungsführung, die die Zuständigkeiten im weitesten Umfange den nachgeordneten Instanzen überträgt, nicht vereinbaren. Von der Praxis her ist eine solche Aufgabenverlagerung auch nicht erforderlich. Im Rahmen der einheitlichen Personalführung war es bislang schon möglich, den unterschiedlichen Anforderungen der beiden Betriebsbereiche in vollem Umfange gerecht zu werden. Entsprechendes gilt für die Ansicht der Kommission, ein aussagefähiges Rechnungswesen könne nur entweder dem Bereich des Postwesens oder dem des Fernmeldewesens gerecht werden und setze daher getrennte Direktionen voraus. Die betriebswirtschaftliche Ergebnisrechnung wird schon jetzt getrennt nach den einzelnen Dienstzweigen aufgestellt. Ihre Aussagefähigkeit ist gerade in der letzten Zeit vom Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost als hervorragend anerkannt worden. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, die betriebliche Verbindung der Post- und Fernmeldedienste kostenmäßig zu entflechten, wobei der von der Kommission geforderte kostengerechte Ausgleich der gegenseitigen Verkehrs- und Kapitalleistungen berücksichtigt wird. Das bei der Deutschen Bundespost angewandte System der kaufmännischen Kostenrechnungen ist wegen seiner Vorzüge von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen, der die Verwaltungen von 24 Ländern angehören, als Grundlage für eine allgemeingültige Kostenrechnung ausgewählt worden.

Die weitere Auffassung der Kommission, daß die Aufgaben der Notstandsplanung, der Arbeitsuntersuchungen und der Beschaffung bei einer Trennung der Direktionen den speziellen Betriebsbedingungen besser angepaßt werden könnten, berücksichtigt nicht, daß im Bereich der Arbeitsuntersuchungen schon besondere Arbeitsuntersucher P (Postwesen) und F (Fernmeldewesen) eingesetzt sind. Bei den anderen Aufgaben haben die grundsätzlichen, für beide Bereiche gleichermaßen geltenden Bestimmungen ein so entscheidendes Übergewicht gegenüber den betriebsbedingten Forderungen, daß eine Trennung nicht vertretbar wäre. Außerdem nehmen die bei allen Oberpostdirektionen angewandten Richtlinien für die Aufgabenverteilung, mit denen die auch von der Kommission anerkannte einheitliche Aufbauorganisation der Oberpostdirektionen realisiert wurde, in zahlreichen weiteren Fällen Rücksicht auf die spezifischen Belange der beiden großen Dienstzweige. So werden z. B. die Haushaltsaufgaben für das gesamte Fernmeldewesen in einem besonderen der Fernmeldeabteilung zugeordneten Aufgabenbereich erledigt; ebenso liegen Ausbildung und Prüfung der technischen Nachwuchskräfte in einem besonderen Aufgabenbereich bzw. Referat der Personalabteilung. Die speziellen Belange des Fernmeldewesens werden in den Richtlinien für die Aufgabenverteilung bei den Oberpostdirektionen darüber hinaus auch bei der Bedarfsfeststellung und Verwendung von Kraftfahrzeugen, der Bearbeitung von Unfällen, der laufbahnmäßigen Betreuung der Beamten, der Festsetzung des Personalbedarfs, der Verwendung des Personals und bei der Eigenwerbung durch die Bildung besonderer Aufgabengruppen anerkannt.

Die nach Ansicht der Kommission völlig entgegengesetzten Anforderungen an Standort und Technik der Bauten im Post- und Fernmeldewesen lassen sich auch bei einer vereinigten Direktion erfüllen, wenn die entsprechenden Aufgaben jeweils besonderen Bauverwaltungs- und Hochbaureferaten zugeteilt werden. Der Vorteil, daß die im Bauwesen häufiger auftretenden Arbeitsspitzen leichter aufzufangen sind, bliebe dann bestehen.

Zusammenfassend ist danach festzustellen, daß die Vorschläge der Kommission zur Einführung

getrennter Post- und Fernmeldedirektionen keine so großen Vorteile erkennen lassen, daß sie diese außerordentlich schwerwiegende und weitreichende Strukturänderung, mit der tiefgreifende Umgruppierungen des Personals verbunden wären, rechtfertigen würden.

Die Empfehlungen der Kommission zur regionalen Neugliederung der Direktionsbezirke im Bundesgebiet sind im einzelnen nicht erläutert. Auf den ersten Blick verwundert die Meinung, daß 8 Fernmeldedirektionen und maximal 15 Postdirektionen ohne eine Personalvermehrung in der Mittelinstanz die Leistungsfähigkeit der Verwaltung steigern würden, obwohl die Gesamtzahl der Direktionen im Bundesgebiet dadurch um 2, unter Einbeziehung Berlins um 3 erhöht werden würde. Inwieweit die Kommission diese Folgen der Trennung mit den Vorstellungen von der Konzentration der Verwaltungsarbeit unter Ausnutzung von Hochleistungsorganisationsmitteln vereinbaren will, ist nicht erkennbar.

Im Bereich der Deutschen Bundespost bestehen z. Z. 21 Oberpostdirektionen und die Landespostdirektion Berlin. Die Grenzen dieser Direktionen sind entweder in Anlehnung an die Bezirke der Landesverwaltungen entstanden oder in der Nachkriegszeit nach politischen Erwägungen der damaligen Besatzungsmächte festgelegt worden. Hieraus sind die starken Abweichungen der einzelnen Bezirke hinsichtlich Fläche, Einwohnerzahl und Personalbestand zu erklären, die nachstehend dargestellt sind:

Oberpostdirektion	Personalbestand in Vollkräften (Stand Mitte 1968)	Fläche in km²	Zahl der Einwohner in 1000 (Stand Mitte 1968)
Trier	3 631	5 419	554
Saarbrücken	6 409	2 567	1 132
Neustadt an der Weinstraße	7 359	5 484	1 306
Tübingen	9 144	10 049	1 562
Braunschweig	10 257	6 761	1 437
Regensburg	10 853	20 235	1 925
Koblenz	12 055	8 875	1 755
Freiburg im Breisgau	12 301	9 977	1 809
Kiel	12 459	13 089	1 814
Karlsruhe	13 995	5 357	1 892
Münster (Westf)	19 749	13 725	4 079
Bremen	19 879	22 716	3 323
Hannover	20 650	14 139	2 473
LPD Berlin	21 189	479	2 173
Dortmund	22 825	7 812	3 768
Stuttgart	24 836	10 577	3 326
Nürnberg	25 173	23 677	3 730
Köln	28 302	7 137	3 497
Hamburg	32 604	7 497	3 004
München	35 298	26 553	4 589
Düsseldorf	35 550	5 531	5 514
Frankfurt am Main	45 191	20 841	5 210

Es ist verständlich, daß bei diesen Größenunterschieden die Wirkungsgrade der einzelnen Bezirke sehr verschieden sein können. Dies gilt sowohl für den Verwaltungsvollzug als auch für die Betriebslenkung. Untersuchungen über den günstigsten Wirkungsgrad haben der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und die „Wiesemeyer-Kommission" angestellt. Übereinstimmend kommen sie zu dem Ergebnis, die Bezirke seien nach wirtschaftsgeographischen, verkehrspolitischen und betrieblichen Erfordernissen abzugrenzen. Für die „richtige" Größe sei der Gesamtpersonalbestand maßgebend. Die „Wiesemeyer-Kommission" erwartet bei einem Gesamtpersonalbestand von 15 000 bis 24 000 Beschäftigten optimale Leistungen in der Mittelinstanz. Dementsprechend hält sie — ohne Landespostdirektion Berlin — 19 Oberpostdirektionsbezirke für erforderlich; sechs Bezirke sollen aufgelöst und in Essen, Kassel, Mannheim und Augsburg/Ulm neue Oberpostdirektionen eingerichtet werden. In einem von Präsident Dr. Wiesemeyer erstellten ergänzenden Gutachten vom 7. März 1968 wird die Möglichkeit aufgezeigt, durch die Einrichtung von nur zwei neuen Bezirken (Kassel und Augsburg/Ulm) die Zahl der Oberpostdirektionen auf 17 zu verringern. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung dagegen nimmt an, die günstigste Zahl der Oberpostdirektionen werde künftig bei 11 bis 14 liegen.

Die hier erörterten Vorschläge sind nur durch eine Neugliederung zu verwirklichen, die — von vorhandenen Bezirksgrenzen völlig losgelöst — sich an wirtschaftsgeographischen, fernmelde- und postbetrieblichen Grenzen ausrichtet. Dabei darf die Forderung nach Schaffung von Bezirken mit einem annähernd gleichen Gesamtpersonalbestand nicht außer Acht gelassen werden. Damit greift die territoriale Neugestaltung nachhaltig in den Bestand, die Struktur und Wirkungsweise der bestehenden Oberpostdirektionen ein. Nicht nur die kleinen Oberpostdirektionen sind von einer Auflösung betroffen. Auch bei den größeren Oberpostdirektionen stellt sich die Frage nach dem optimalen Wirkungsgrad. Eine Teilung oder Verkleinerung bestehender Oberpostdirektionen wird immer dann zu erwägen sein, wenn — bedingt durch ihre Größe — ein wirkungsvoller Verwaltungsvollzug oder eine umsichtige Betriebslenkung und Kontrolle nicht mehr gewährleistet ist.

Jede regionale Neugliederung wirkt sich besonders aber im personellen Bereich aus. Die von der Auflösung bzw. Neueinrichtung einer Oberpostdirektion betroffenen Dienstkräfte verlieren nicht nur ihren Arbeitsplatz, sondern sie müssen einen Ortswechsel mit allen damit verbundenen Nachteilen in Kauf nehmen. Eine berufliche Förderung können sie nicht erwarten. Ihre weitere Verwendung auf einem Arbeitsgebiet, das sie über Jahre hinaus ausgefüllt haben, wird häufig in Frage gestellt sein. Diese betrieblichen und personellen Probleme lassen es geboten erscheinen, die regionale Neugliederung

der Deutschen Bundespost nur schrittweise vorzunehmen. Deshalb sollte zunächst die Auflösung der Kleinstdirektionen erwogen werden. Diese könnten entweder benachbarten Oberpostdirektionen angegliedert oder — soweit betriebliche Gründe dies erfordern — auf Nachbarbezirke aufgeteilt werden. Bei der Durchführung dieser Maßnahme wird der Fürsorgepflicht des Dienstherren gegenüber den betroffenen Dienstkräften Rechnung zu tragen sein. Zur besseren Berücksichtigung der personellen Verhältnisse — Alter, Familie, soziale Situation, Mobilität — können u. U. Übergangslösungen notwendig werden. Aufgrund der hierbei gewonnenen organisatorischen, betrieblichen und personellen Erfahrungen könnte zu einem späteren Zeitpunkt sowohl über die Auflösung weiterer Oberpostdirektionen, als auch — bedingt durch den zunehmenden Verkehr und die Erhöhung des Gesamtpersonalbestandes — über die Teilung großer Oberpostdirektionen befunden werden. Bei den dann anzustellenden Überlegungen werden die Ergebnisse der von den verschiedenen Länderregierungen betriebenen territorialen Verwaltungsreform von Bedeutung sein, die in der Mittelinstanz — ähnlich der Deutschen Bundespost — nach wirtschaftsgeographischen und verkehrspolitischen Gesichtspunkten gebildete Regionen anstrebt. Mit dieser schrittweisen Verwirklichung einer regionalen Neugliederung der Deutschen Bundespost wird dem Anliegen der Sachverständigen-Kommission Rechnung getragen.

4. Die Kommission regt weiter eine Konzentration der Ämter sowie eine eventuelle Einschränkung der Verwaltungstätigkeit an.

   Die Kommission berücksichtigt bei ihrem Vorschlag nicht, daß die Verringerung der Zahl der Postämter (V) von 1566 im Jahre 1954 auf 795 im Jahre 1964 bereits das praktische Ergebnis der durch die grundlegenden Änderungen in der Ablauforganisation bedingten organisationstheoretischen Überlegungen darstellt.

   Die Richtlinien über die Organisation der Postämter (V), die am 1. Januar 1959 in Kraft getreten sind, betonen in der „Begründung" die enge Beziehung zwischen der Verwaltungsorganisation und den grundlegenden Änderungen in der Betriebsabwicklung und schaffen in ihren Bestimmungen die Grundlage für die Neugestaltung der Organisation der örtlichen Stufe sowie für die von der Kommission geforderte Konzentration von Verwaltungstätigkeiten.

   Die Auffassung der Kommission, daß aus der Konzentration von Betriebsaufgaben noch „weitreichende Konsequenzen für die Lokalisierung und Gestaltung der unteren Dienststellen des Postdienstes gezogen werden" könnten, läßt die durch die Organisationsrichtlinien Post tatsächlich eingeleitete Entwicklung außer Betracht. Die Forderung, nur Postämter in leitbereichsfreien Städten sowie Bereichs- und Abschnittsknotenämter als Postämter (V) bestehen zu lassen, entspricht in vollem Umfang den Absichten des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen und ist innerhalb der kurzen Zeitspanne von 1959 bis 1965 bereits weitgehend erfüllt. Im Bundesgebiet bestehen, wie die Kommission zutreffend ausführt,

	468	Leitbereiche,
	35	bereichsfreie Leitorte,
	135	Leitabschnitte und
	3	abschnittsfreie Leitorte. Das sind
insgesamt	641	Einheiten.

   Demgegenüber waren am 31. Dezember 1965 im Bundesgebiet und in Berlin (West) insgesamt 780 Postämter (V) vorhanden (31. Dezember 1968: 1245).

   Von diesen 780 Postämtern (V) sind

	449	Bereichsknotenämter,
	120	Abschnittsknotenämter,
	35	Postämter (V) in bereichsfreien Leitorten,
	115	Postämter (V) in Großstädten und Ämter mit Sonderaufgaben und
	61	Ämter in Leitorten.
zusammen	780	

   Die Abweichung in der Zahl der Leitbereiche (468) von der Zahl der Bereichsknotenämter (449) ergibt sich daraus, daß 19 Postämter (V) für je 2 Leitbereiche zuständig sind. Der Unterschied in der Zahl der Leitabschnitte (135 + 3) zur Zahl der Abschnittsknotenämter (120) ist daraus entstanden, daß bereits 18 Abschnittsknotenämter in Amtsstellen umgewandelt wurden.

   Die Zahl der Postämter (V) übersteigt die Zahl der Leiteinheiten z. Z. um 780 — 641 = 139 Ämter. Bei den 61 Ämtern, die in Leitorten liegen, kommt eine Umwandlung in Amtsstellen in Frage. Sie konnte bisher nicht durchgeführt werden, weil sich daraus z. Z. noch Schwierigkeiten für die Unterbringung der bei diesen Ämtern frei werdenden Dienstkräfte ergeben oder weil die räumlichen Verhältnisse bei den für die Übernahme der Verwaltungsaufgaben vorgesehenen Postämtern (V) die Neuordnung nicht zulassen.

   Für die 115 Postämter (V) in Großstädten gelten besondere Verhältnisse, die — soweit eine Umwandlung in Amtsstellen aus betrieblichen Gründen nicht überhaupt ausgeschlossen ist — in jedem Einzelfall durch Betriebs- und Organisationspläne der Oberpostdirektionen geprüft werden. Diese Ämter müssen daher bei der Untersuchung über die Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben aufgrund der Betriebsorganisation zunächst unberücksichtigt bleiben. Danach wären für eine Untersuchung nach den Überlegungen der Kommission den bestehenden 641 Leiteinheiten nur 780 — 115 = 665 Postämter

(V) gegenüberzustellen. Nach dem Abschluß der nach den Organisationsrichtlinien vorgesehenen Neugestaltung der Ämterorganisation wird die Zahl der Postämter (V) — abgesehen von den Ämtern in Großstädten und von den Ämtern mit Sonderaufgaben — geringer sein als die angebene Zahl der Leiteinheiten. Die Kommission hat diesen Sachverhalt und die noch vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluß der Ämterorganisation nicht berücksichtigt.

Im übrigen wird der Auffassung der Kommission über die Organisation der Ämter des Fernmeldewesens uneingeschränkt zugestimmt.

5. Die Kommission vertritt weiter die Auffassung, daß im Bereich der Deutschen Bundespost der Einsatz von maschinellen Organisationsmitteln in noch größerem Umfang möglich sei.

Die Ausführungen der Kommission können den Eindruck entstehen lassen, daß die Deutsche Bundespost sich der elektronischen Datenverarbeitung nur in geringem Umfang zur Rationalisierung ihrer Betriebs- und Verwaltungstätigkeit bedient. In Wirklichkeit gehört sie mit z. Z. 35 eingesetzten elektronischen Datenverarbeitungs-Anlagen der verschiedensten Firmen und Systeme, den zahlreichen dazugehörenden herkömmlichen Lochkartenmaschinen für die Datenerfassung und -aufbereitung und den notwendigen nachbearbeitenden Maschinen (Separatoren, Formblattschneider, Falt- und Kuvertiermaschinen usw.) zu den größten Anwendern der elektronischen Datenverarbeitung in Europa. Aus betrieblichen und organisatorischen Gründen und mit Rücksicht auf eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit bei der Nutzung der elektronischen Datenverarbeitungs-Anlagen sind Rechenzentren allerdings bisher nur bei 8 Oberpostdirektionen und den beiden Zentralämtern sowie für die Arbeiten im Postsparkassendienst und die Versuchsarbeiten im Postscheckdienst bei 4 Postscheckämtern eingerichtet, wobei jeweils mehrere Oberpostdirektionen auf ein Rechenzentrum zuarbeiten. Die Rechenzentren arbeiten grundsätzlich im Mehrschichtbetrieb

Datenverarbeitungsaufgaben werden, wie in den Vorschlägen der Kommission ausgeführt, nur nach sorgfältiger Ermittlung und Vorbereitung auf die elektronische Datenverarbeitung übernommen. Z. Z. sind mehr als 80 Arbeitsgebiete, die fast den gesamten Bereich der umfangreichen Post- und Fernmeldedienste einschließlich des Verwaltungsdienstes berühren, in das elektronische Verfahren einbezogen. Der Fernmelderechnungsdienst nimmt hierbei zwar einen großen Teil der Maschinenkapazität in Anspruch, ist aber nur als eine der zahlreichen Datenverarbeitungsaufgaben anzusehen. Zu den bedeutendsten und umfassendsten zählen weiter der Rentenrechnungsdienst, das Fernmeldezeugwesen, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der innerbetrieblichen Kostenrechnung, der Kraftfahrzeugdienst und der im Aufbau befindliche Besoldungskassendienst.

Für die nächsten Jahre zeichnet sich eine verstärkte Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung ab, wobei bestehende Arbeitsgebiete ausgedehnt, verfeinert, zu einer integrierenden Datenverarbeitung zusammengefaßt und neue Aufgabengebiete für die elektronische Datenverarbeitung erschlossen werden sollen.

Dabei wird im Sinne der Ausführungen der Kommission auch untersucht, inwieweit Rechenanlagen der sogenannten 3. Generation mit wirtschaftlichem Vorteil eingesetzt werden können, welche neuen Möglichkeiten sich durch die technische Entwicklung auf den Gebieten der Datenerfassung sowie der automatischen Belegverarbeitung bieten und inwieweit sie für eine Datenfernübertragung sinnvoll genutzt werden können.

Als größere neue elektronische Datenverarbeitungs-Aufgaben zeichnen sich nach ersten Voruntersuchungen des Posttechnischen Zentralamts bereits ab: Berechnung und Abrechnung der Versorgungsbezüge, Postzeitungsdienst, Dienstausstattung, Formblattverwaltung.

In dem Vorschlag der Kommission werden die Schwierigkeiten angesprochen, die sich heute noch einer rationellen Datenerfassung für die automatische Datenverarbeitung entgegenstellen und zum Umweg über die Lochkarte oder den Lochstreifen als maschinenlesbaren Datenträger zwingen. Bis vor kurzem konnte dieser Umweg nur bei Anwendung der sogenannten Synchrontechnik vermieden werden. Dabei wird bei der Primärverbuchung eines Vorgangs über einen an den Buchungsautomaten usw. angekoppelten Lochkarten- oder Lochstreifenstanzer automatisch der maschinenlesbare Datenträger gewonnen. Bei der Eigenart der Post- und Fernmeldedienste und der Vielzahl der im allgemeinen an der Datenerfassung beteiligten Dienststellen ist die Anwendung dieser Technik im Hinblick auf die hohen Kosten nur in verhältnismäßig wenigen Fällen vertretbar. Sie wird jedoch auf einigen geeigneten Arbeitsgebieten, z. B. im Oberpostkassendienst und im Fernmelderechnungsdienst, bereits praktisch angewendet. Ob ein umfassender Einsatz möglich wird, dürfte u. a. auch davon abhängen, inwieweit preisgünstige Erfassungsgeräte auf den Markt gebracht werden. Billige Schreib- oder Rechenmaschinen, mit denen zugleich ein Magnetband beschriftet werden könnte, werden erst in jüngster Zeit auf dem Markt angeboten.

Neue Möglichkeiten zur Rationalisierung der Datenerfassung verspricht die jüngste technische Entwicklung auf dem Gebiet der automatischen Belegverarbeitung. Sie wendet sich mehr und mehr von den Magnetschriften ab und hin zur optischen (fotoelektrischen) Lesung leicht stilisierter Ziffern und Buchstaben, die auf entsprechend gestalteten und bedruckten Belegen angebracht werden und von Maschinen (Beleglesern) automatisch gelesen werden können. Die Normung eines entsprechenden Schriftsatzes (sogenannte OCR-A-Schrift) ist eingeleitet. Derar-

tige Zeichen können mit Schnelldruckern, Buchungsmaschinen und sogar Schreibmaschinen geschrieben werden. Da auch Maschinen der sogenannten „Kleinen Bürotechnik" (Buchungsmaschinen, Fakturiermaschinen) mit Vorrichtungen zur automatischen Erkennung dieser Zeichen ausgerüstet werden können, dürften in absehbarer Zeit Originalbelege als maschinenlesbare Datenträger ohne die Zwischenschaltung von Lochkarte oder Lochstreifen in zunehmendem Umfang verwendet werden.

Im Postscheckdienst hat die Deutsche Bundespost auf dem Gebiet der automatischen Belegverarbeitung umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geleistet und sich zur Anwendung der optisch lesbaren Schrift entschieden. Entsprechende Untersuchungen werden z. Z. im Fernmelderechnungsdienst zur Automatisierung des Zahlungseingangs geführt. Es ist zu erwarten, daß das neue Verfahren auch auf anderen Gebieten angewendet werden kann.

Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten zur Rationalisierung der Datenerfassung geprüft. Hier sind kurz folgende Maßnahmen zu nennen:

a) Auftrag zur Entwicklung eines Zählerfilm-Lesegeräts,

b) praktische Erprobung eines „Markierungslesers" durch das Posttechnische Zentralamt,

c) Prüfung der Voraussetzungen und Möglichkeiten für einen Magnetbandaustausch mit Dritten.

In Zusammenhang mit der 3. Computer-Generation werden die Möglichkeiten der direkten Zusammenarbeit dezentraler Datenerfassungsstellen mit zentralen Datenverarbeitungsstellen und umgekehrt sowie der unmittelbaren Verbindung zwischen mehreren elektronischen Datenverarbeitungs-Anlagen mehr und mehr in den Vordergrund gerückt. Die Deutsche Bundespost hat erst vor kurzem die Datenfernübertragung auf ihrem öffentlichen Leitungsnetz zugelassen. In Europa wird Datenfernübertragung — abgesehen von einigen Fluggesellschaften — bisher nur wenig praktiziert. Auch die Deutsche Bundespost besitzt hierüber noch keine praktischen Erfahrungen. Gewisse Anwendungsgrenzen werden sich vermutlich aus der Abhängigkeit der zu übermittelnden Datenmengen von den Übertragungsgeschwindigkeiten und aus den für die Übermittlung aufkommenden Kosten ergeben.

Um auch auf diesem Gebiet praktische Erfahrungen sammeln zu können, ist inzwischen ein Betriebsversuch zur Datenfernübertragung im Fernmeldezeugwesen durchgeführt worden.

E. Personalwesen

1. Die Kommission empfiehlt der Deutschen Bundespost, bei Berufungen in das Beamtenverhältnis zurückhaltend zu sein, bis geklärt sei, ob es möglich und wirtschaftlich ist, die Zahl der Lebenszeitbeamten zugunsten geeigneter Angestellter und Arbeiter zu verringern.

Die Frage, ob es möglich ist, die Zahl der Beamten zu verringern und dafür — vor allem im einfachen und mittleren Dienst — mehr Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen, ist nicht nur eine Frage der Wirtschaftlichkeit, sondern auch eine Rechtsfrage. Die positive Entscheidung zugunsten des Berufsbeamtentums ist im Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes getroffen:

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln."

Ferner besagt Artikel 33 Abs. 4 GG:

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen."

Dem entspricht § 4 BBG als wichtigster personalpolitischer Grundsatz:

„Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder

2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen."

Wenn gewisse Aufgaben einer Verwaltung als hoheitsrechtlich anzuerkennen sind, wie es die der Deutschen Bundespost unstreitig in Rechtslehre und Rechtsprechung sind, ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Bediensteter in das Beamtenverhältnis berufen werden kann, weiter entscheidend, ob dieser Bedienstete hoheitsrechtliche Funktionen wahrnimmt. Dabei ergibt sich aus der organschaftlichen Stellung des Beamten, daß eine Tätigkeit dann „hoheitsrechtlich" ist, wenn der Bedienstete als Organträger in Ausführung der dem Staat obliegenden Aufgaben tätig wird, d. h. wenn der Staat in Erfüllung der ihm eigentümlichen Aufgaben durch den Beamten handelt. Unerheblich ist, ob sich die Verrichtungen ihrer Art nach von Tätigkeiten im allgemeinen Wirtschaftsleben unterscheiden. Das diesbezügliche in § 148 DBG aufgestellte Kriterium wurde in konsequenter Weise nicht in § 4 BBG übernommen, da seine Heranziehung der jetzigen verfassungsmäßigen Stellung des Berufsbeamtentums und der Auffassung vom organschaftlichen Tätigwerden des Beamten widerspricht. Entscheidend allein ist, ob die Behörde hoheitsrechtliche Aufgaben hat und ob der Bedienstete selbst durch seine Tätigkeit an der Ausführung dieser Aufgaben teilnimmt, auch wenn dies in untergeordneter Form geschieht.

Nach dem Stand vom 31. Juli 1968 hatte die Deutsche Bundespost

310 000 Beamten-Dienst- und -Dauervertreterposten aber nur

246 000 Beamte einschließlich der Beamten z. A.,

so daß mehr als 64 000 Beamtendienstposten von Nichtbeamten wahrgenommen werden. Die Deutsche Bundespost beschränkt sich also schon jetzt sehr in der Beschäftigung von Beamten, weil auch sie der Auffassung ist, daß eine unnötige Ausweitung der Zahl der Beamten unterbleiben soll. Der Forderung des Artikels 33 Abs. 4 GG, daß hoheitsrechtliche Aufgaben in der Regel Beamten zu übertragen sind, glaubt sie dadurch genügend Rechnung zu tragen, daß nicht ständig dieselben Beamtendienstposten mit Nichtbeamten besetzt werden.

Soweit die Kommission aus der Tatsache, daß im Jahre 1964 die Versorgungsbezüge 45,6 v. H. der Beamtengehälter ausmachten, die gesamten Sozialaufwendungen für das Tarifpersonal aber nur 27,2 v. H. betrugen, folgert, daß die Personalkosten eines Beamten wesentlich höher seien als die einer Tarifkraft, bedarf diese Folgerung einer Korrektur:

a) Der Unterschied würde sich erheblich einebnen, würde der Bund der Deutschen Bundespost den Teil der Versorgungslasten abnehmen, den er für vergleichbare Nichtbeamte ohnehin durch Zahlung von Zuschüssen an die Rentenversicherung sowie von Versorgungsleistungen an Kriegsopfer trägt und für den er auch bei der Deutschen Bundespost seit Jahren aufkommt.

b) Aufgrund der bisherigen Übung, Tarifpersonal nach einigen Jahren in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, hat sich für das beamtete Personal eine gleichmäßig alle Altersgruppen umfassende Struktur ergeben, während das Tarifpersonal überwiegend jung ist. Für einen einigermaßen zutreffenden Vergleich wäre deshalb der Betrag der Sozialaufwendungen für das Tarifpersonal um einen schwer quantifizierbaren Zuschlag zu korrigieren.

c) Nach Erstattung des Gutachtens hat sich eine neue Lage dadurch ergeben, daß für die Angestellten und Arbeiter des Bundes inzwischen tarifrechtlich eine Versorgung vereinbart worden ist, die in ihrer Höhe der Versorgung vergleichbarer Beamter angepaßt ist. Die Deutsche Bundespost wird nicht umhin können, in dieser Hinsicht nachzuziehen.

Während die Kosten der Beamtenversorgung von der Deutschen Bundespost allein bestritten werden, tragen die Altersversorgung der Tarifkräfte die Rentenversicherung und die Zusatzversicherung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die die dafür benötigten Mittel durch Beiträge der Deutschen Bundespost als Arbeitgeber und der Versicherten als Arbeitnehmer sowie durch Zuschüsse des Bundes erhalten. Betrachtet man den Bund und das Sondervermögen Deutsche Bundespost — in dem hier angestellten Vergleich berechtigterweise — als wirtschaftliche Einheit, so reduziert sich der Unterschied in der Aufbringung der Mittel für die gleichhohe Altersversorgung des Tarifpersonals und der Beamten auf die den öffentlichen Haushalt entlastende Eigenleistung der Tarifkräfte, deren Beitrag zur Renten- und Zusatzversicherung sich nach der Neuregelung auf insgesamt 8,5 v. H. ihres Bruttoeinkommens beläuft.

Auf der anderen Seite hat eine eingehende Untersuchung ergeben, daß bei sofortigem und restlosem Ersatz aller aktiven Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Deutschen Bundespost durch vergleichbare Angestellte und Arbeiter unter Zugrundelegung der Durchschnittsbezüge der Beamten und Tarifkräfte bei gegebener Altersstruktur 6,0 v. H. mehr Mittel für laufende Bezüge aufzubringen wären. Die bei Aufgabe der Verbeamtung sich notwendigerweise ungünstiger gestaltende Altersstruktur des Tarifpersonals hätte eine weitere Erhöhung der Bezügelasten zur Folge.

Eine Gegenüberstellung dieser kostenmäßigen Vor- und Nachteile der Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern an Stelle von Beamten ergibt, daß bei restloser Ablösung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Deutschen Bundespost durch Vertragspersonal günstigstenfalls eine Kostenentlastung bis zu 3 v. H. eintreten könnte, die allerdings erst in nahezu 50 Jahren nach Ausscheiden des jetzt jüngsten Beamten effektuierbar wäre.

Es darf im übrigen darauf hingewiesen werden, daß der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in einer „Vergleichenden Untersuchung über die finanziellen Auswirkungen bei der Verwendung von Beamten oder von Angestellten und Arbeitern des Bundes außerhalb der Betriebsverwaltungen" zu dem Ergebnis kommt, daß die Beschäftigung von Beamten im Vergleich zu der vom Tarifpersonal sogar billiger ist. Aber unabhängig davon können dem von der Deutschen Bundespost ermittelten verhältnismäßig geringen Kostenvorteil von maximal 3 v. H. bei Beschäftigung von Vertragspersonal gewichtige Gründe für die Verwendung von Beamten gegenübergestellt werden, insbesondere die besondere Zuverlässigkeit aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses und der Stabilisierungseffekt der Beamten innerhalb des gesamten Personalkörpers der Deutschen Bundespost.

2. Soweit die Kommission die Personalaufwendung der Deutschen Bundespost mit denen anderer europäischer Verwaltungen, insbesondere der schweizerischen Postverwaltung, vergleicht, berücksichtigt sie dabei nicht die unterschiedliche Betriebs-, Ertrags- und Personalstruktur in den zum Vergleich herangezogenen Postverwaltungen.

Eine eingehende Untersuchung bei den schweizerischen PTT-Betrieben hat erwiesen, daß die als gegeben und nicht beeinflußbar hinzunehmenden Strukturunterschiede sowohl auf der Ertragsseite als auch auf der Seite des Personalaufwands im Verhältnis zur Deutschen Bundespost so erheblich sind, daß beide Verwaltungen, soweit es die hier vorliegende Frage angeht, nicht mehr vergleichbar sind, wie es überhaupt eine sichere Erkenntnis der Betriebswirtschaftslehre ist, daß Betriebsvergleiche um so weniger aussagefähig sind, je mehr die Betriebsstrukturen differieren.

3. Im übrigen muß an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß es der Deutschen Bundespost in der Vergangenheit gelungen ist, erfolgreich die Produktion von Post- und Fernmeldedienstleistungen zu rationalisieren und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Eine Verkehrssteigerung im Post- und Fernmeldewesen in den Jahren 1950 bis 1965 um 190 v. H. wurde mit einer Personalvermehrung um 41 v. H., im Fernmeldewesen allein ein Verkehrsanstieg um 266 v. H. mit einer Personalverstärkung um ganze 19 v. H. aufgefangen. Daraus errechnet sich für das der Automation leichter zugängliche Fernmeldewesen eine gute Verdreifachung der Verkehrsleistung pro Arbeitskraft binnen 15 Jahren. Aus diesen Zahlen wird aber auch deutlich, daß die Deutsche Bundespost bei dem für die Zukunft zu erwartenden weiteren Verkehrsanstieg trotz intensivster Rationalisierungsanstrengungen zu leichten Erhöhungen der Beschäftigtenzahl genötigt sein wird. Dies muß um so mehr anerkannt werden, als die Möglichkeiten, der Aufwärtsentwicklung des Personalbestandes durch Mechanisierung und Automation entgegenzuwirken, für das Dienstleistungsunternehmen Deutsche Bundespost — zumindest im eigentlichen Postdienst — sehr begrenzt sind. Daß die Deutsche Bundespost bei unumgänglichen Personalvermehrungen äußerste Zurückhaltung bewahrt, ist jederzeit nachweisbar. Die Deutsche Bundespost ermittelt ihren Personalbedarf, der sich bei ihr als einer der Daseinsvorsorge dienenden Betriebsverwaltung und einem Dienstleistungsunternehmen unmittelbar an der Leistungsnachfrage und am Verkehrsaufkommen zu orientieren hat, seit Jahrzehnten mittels eines soweit wie möglich objektivierten, auf arbeitswissenschaftlicher Grundlage basierenden Personalbemessungsverfahrens, das der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in einem Schreiben vom 9. September 1966 als „in der Praxis durchaus bewährt" und, sinngemäß, für den Bereich der Bundesverwaltungen als vorbildlich bezeichnet hat.

Die Ursache für die Empfehlung der Kommission, Zurückhaltung bei Personalvermehrungen zu wahren, vermutet die Deutsche Bundespost jedoch weniger in der — wie dargelegt — unbegründeten Sorge um ein personalwirtschaftlich unvertretbares Anwachsen des Personalkörpers. Vielmehr dürfte die Kommission sich von dem Gedanken haben leiten lassen, ein im Zuge der Verwirklichung der angeregten Rationalisierungsmaßnahmen notwendiger Personalabbau könnte zu sozialen Härten führen.

Die Erfahrungen in der Vergangenheit — vor allem mit der Automation des Fernsprechdienstes — haben jedoch gezeigt, daß bei den Wachstumsunternehmen Deutsche Bundespost aufgrund der angestrebten Rationalisierungsmaßnahmen allenfalls Um-, keineswegs aber Freisetzung von Arbeitskräften zu erwarten sein werden, weil der Verkehrszuwachs geeignet ist, die durch Rationalisierungsmaßnahmen frei werdenden Kräfte an anderer Stelle zu binden.

Die Deutsche Bundespost wird weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, den Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit zu rationalisieren, gleichzeitig aber auch den sozialen Belangen des Personals Rechnung zu tragen.

F. Rechnungswesen

Die Kommission regt an, im Interesse einer ökonomisch rationalen Führung der Deutschen Bundespost einen Wechsel des betriebswirtschaftlich tätigen Personals zwischen Unternehmen der freien Wirtschaft und der Deutschen Bundespost in beiden Richtungen zu ermöglichen oder zu vereinfachen und die Einstellungbedingungen so zu ändern, daß die Deutsche Bundespost auch solche Dienstanfänger gewinnt, die in der freien Wirtschaft eine kaufmännische Lehre abgeschlossen haben.

1. Das Personal der Deutschen Bundespost, das betriebswirtschaftlich tätig ist, steht im Beamtenverhältnis. Es handelt sich nahezu ausschließlich um Beamte auf Lebenszeit. Eine Auswechslung dieser Beamten erscheint schon aus dienstrechtlichen Gründen nicht möglich.

   Personal, das betriebswirtschaftlich in der freien Wirtschaft tätig ist, kann ohne eine genaue Kenntnis des Post- und Fernmeldebetriebes im Bereich der Deutschen Bundespost nicht nutzbringend verwendet werden. Unabhängig von genannten Hinderungsgründen dürfte eine Verwendung von Angestellten aus der freien Wirtschaft schon mangels Angebots nicht realisierbar sein. Ferner wäre der Ausbildungsaufwand für beide Seiten beträchtlich und stünde vor allem dann in keinem Verhältnis zu einem etwaigen Erfolg, wenn es sich um einen zeitlich begrenzten Austausch handeln würde. Ob die Wirtschaft für eine solches Austauschverfahren zu gewinnen wäre, steht ohnedies dahin.

   Aus einem solchen Austausch dürfte sich zudem nicht der Nutzen erzielen lassen, den man sich davon verspricht, denn die betriebswirtschaftlichen Probleme der Deutschen Bundespost dekken sich nicht mit denen der freien Wirtschaft schlechthin. Für einen Austausch kämen allenfalls große Unternehmen des Dienstleistungsgewerbes in Betracht, deren Zahl gering ist.

   Das beamtete Personal der Deutschen Bundespost muß vielseitig verwendbar sein und erhält daher eine grundlegende Ausbildung in allen Dienst-

zweigen. Spezielle Kenntnisse werden im Wege der Fortbildung vermittelt. Damit ist eine große Beweglichkeit des Personalkörpers sichergestellt. Durch die Übernahme von Angestellten der freien Wirtschaft mit Spezialkenntnissen würde diese Beweglichkeit zum Nachteil des Ganzen eingeschränkt.

Im übrigen steht die Deutsche Bundespost schon seit Jahrzehnten in enger Zusammenarbeit mit Fachverbänden der freien Wirtschaft, die sich zur Aufgabe gestellt haben, die Wirtschaftlichkeit in der gewerblichen Wirtschaft und in der Verwaltung zu fördern. So ist die Deutsche Bundespost z. B. Mitglied im Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft, im Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung, im Deutschen Normenausschuß und im Refa-Verband. Zahlreiche Beamte der Deutschen Bundespost sind in diesen Verbänden aktiv tätig. Andererseits werden Fachkräfte dieser Organisationen als Lehrkräfte zur Fortbildung unseres betriebswirtschaftlich tätigen Personals herangezogen. Eine enge Beziehung besteht auch zum Deutschen Institut für Betriebswirtschaft in Frankfurt am Main, an dessen Lehrgängen und Seminaren die dafür in Betracht kommenden Kräfte häufig teilnehmen.

Darüber hinaus bestehen direkte Beziehungen zu Unternehmen der freien Wirtschaft. So wurden Kräfte renommierter Dienstleistungsbetriebe (u. a. Banken und Luftfahrtunternehmen) bei der Deutschen Bundespost auf dem Gebiet der Arbeitsuntersuchungen ausgebildet. Gleichzeitig haben die damit betrauten Beamten der Deutschen Bundespost dabei Einblick gewonnen in die betriebswirtschaftlichen, organisatorischen, arbeitsmäßigen und kostenmäßigen Gegebenheiten dieser Unternehmen. Diese Beziehungen können und sollen weiter intensiviert werden.

2. Offenbar ist daran gedacht, an Stelle der vorgeschriebenen Vorbildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene kaufmännische Lehre treten zu lassen. Eine solche Lehre kann jedoch die allgemein vorgeschriebenen Vorbildungsvoraussetzungen nicht ersetzen, sondern nur zu der geforderten Vorbildung hinzutreten. In Betracht käme ohnedies im wesentlichen nur der gehobene Dienst. Für diesen werden neben Abiturienten Absolventen der Wirtschaftsoberschulen und Höherer Handelsschulen mit 2jährigem Lehrgang angenommen. Eine solche Vorbildung dürfte mindestens in gleicher Weise nützlich sein wie eine kaufmännische Lehre. Im übrigen könnte eine Lehre die Ausbildung im Postdienst nicht ersetzen. Das würde für den in Betracht kommenden gehobenen Dienst eine 6jährige Ausbildungszeit bedeuten. Für einen solchen Werdegang dürften Bewerber kaum zu gewinnen sein, da anderwärts in diesen Fällen erheblich bessere Einkommens- und Fortkommensmöglichkeiten bestehen (z. B. im Bankwesen).

Die Erfahrung hat bewiesen, daß sich aus der großen Zahl der Beamten des gehobenen Dienstes genügend Kräfte mit Neigung für betriebswirtschaftliche Aufgaben finden lassen, die nach entsprechender Fortbildung einschlägig verwendet werden können.

III. TEIL

Die Finanzwirtschaft der Deutschen Bundespost und Vorschläge zu ihrer Neuordnung

I. Grundsätze der Neuordnung

1. Kapitalausstattung

Die Bundesregierung stimmt mit der Sachverständigen-Kommission darin überein, daß die Kapitalstruktur der Deutschen Bundespost zu verbessern ist. Sie ist der Auffassung, daß ein Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital von mindestens einem Drittel der Deutschen Bundespost ausreichende Möglichkeiten für eine langfristige Planung der notwendigen Investitionen und ihrer Finanzierung einräumt.

Um eine angemessene Kapitalstruktur der Deutschen Bundespost zu erreichen und zu erhalten, wird die Bundesregierung in erster Linie eine Tarifpolitik der Deutschen Bundespost unterstützen, die ihr insgesamt kostendeckende Gebühren und einen entsprechenden Anteil eigener Mittel bei der Finanzierung der notwendigen Neuinvestitionen sichert. Als Ergänzung dazu wird die Bundesregierung in Fortsetzung der 1965 eingeleiteten Maßnahmen und Hilfen

a) den in Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 bestimmten Teil der Ablieferung an den Bund zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost belassen und

b) in dem laufenden Abschnitt der mittelfristigen Finanzplanung (1968 bis 1972) jährlich 500 Millionen DM neu aufzunehmendes Fremdkapital den Zins- und Tilgungsdienst übernehmen.

Die Bundesregierung hat durch die genannten Maßnahmen in den Jahren 1965 bis 1967 das Eigenkapital der Deutschen Bundespost bereits um zusammen über 2,3 Milliarden DM verstärkt. Sie wird diese Maßnahmen fortsetzen, bis das Eigenkapital ein Drittel des Gesamtkapitals erreicht hat.

2. Soll-Eröffnungsbilanz

Die Bundesregierung hat die Empfehlung der Sachverständigen-Kommission, zur wirtschaftlichen Neuordnung der Deutschen Bundespost eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, geprüft.

Sie ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Neubewertung des Anlagevermögens nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten und mit außerordentlich hohem Aufwand durchgeführt werden könnte. Wegen der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Vermögensgegenstände könnte die Bestands- und Wertfeststellung überdies nicht zu einem einheitlichen Stichtag erfolgen, sie müßte vielmehr auf mehrere Jahre verteilt werden. Durch zwischenzeitliche Hilfen des Bundes ist im übrigen ein wesentlicher Grund für die Aufstellung einer besonderen Eröffnungsbilanz entfallen.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß im Hinblick auf die inzwischen teilweise verwirklichte Zielvorstellung der Sachverständigen-Kommission nur mehr die Höhe der künftig anzuwendenden Abschreibungssätze zu überprüfen war. Diese Prüfung hat für die meisten Gegenstände des Anlagevermögens zu kürzeren Abschreibungszeiten geführt.

Seit dem Jahresabschluß 1966 wird für das bis dahin mit einem Festwert von 60 v. H. der Anschaffungskosten geführte oberirdische Liniennetz eine lineare Abschreibung unter Ansatz einer durchschnittlichen Lebensdauer von 12 Jahren angewandt.

Beginnend mit dem Jahresabschluß 1967 wurden die Abschreibungszeiten bei Verwaltungs- und Wohngebäuden von 80 auf 60 Jahre und bei Betriebsgebäuden von 60 auf 50 Jahre verkürzt. Weiter wurden die Abschreibungszeiten bei den „anderen Fahrzeugen" (d. s. alle Fahrzeuge, die nicht zu den Kraftfahrzeugen und Bahnpostwagen gehören) und Einrichtungen für den Behälterverkehr von 20 auf 15 Jahre sowie bei den technischen Einrichtungen des Postscheckdienstes, des Postsparkassendienstes und bei den Maschinen für den Postbetriebs- und Bürodienst von 12 auf 10 Jahre herabgesetzt.

Für Bahnpostwagen ist die Abschreibungszeit inzwischen von 40 auf 32 Jahre in Anlehnung an die Abschreibungssätze der Bundesbahn gekürzt worden.

Auch im Bereich der Fernmeldeanlagen hat die Überprüfung zu einer Neufestsetzung der Abschreibungszeiten bei den wesentlichen Vermögensanlagen geführt. Die Änderung soll hier auf die Jahre 1968 bis 1970 verteilt werden. Ab 1968 werden die Abschreibungszeiten für Einrichtungen des Telegrafen-, Telex- und Fernschreibdienstes, für Fernvermittlungsstellen, Fernsprechübertragungseinrichtungen, Ton- und Fernseh-Übertragungseinrichtungen sowie für die technischen Einrichtungen der Verstärkerstellen von 15 auf 10 Jahre und für Ortsvermittlungsstellen von 20 auf 15 Jahre gekürzt. Ab 1969 tritt für Kabel eine Kürzung von 25 auf 20 Jahre und bei den Einrichtungen für den Nachrichtenverkehr über Satelliten von 10 auf 5 Jahre ein. Ab 1970 gilt für Kabelkanalanlagen eine Abschreibungszeit von 20 statt bisher 25 Jahren. Richtfunk-Einrichtungen sowie Rundfunksender werden ab 1970 in 10 statt bisher 15 Jahren abgeschrieben.

II. Durchführung der Neuordnung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die durch Verfassung und Gesetzgebung der Bundespost eingeräumte Stellung als Bundesverwaltung zu wahren ist. Die Neuordnung der finanziellen Beziehungen wird sich bis zu einer Änderung des Postverwaltungsgesetzes im wesentlichen nach folgenden Grundsätzen richten:

1. Gebühren

Die Gebühren der Deutschen Bundespost werden so bemessen, daß sie insgesamt die Kosten decken und einen auch in bezug auf die Kapitalstruktur angemessenen Teil der Investitionsfinanzierung erbringen. Für Leistungen, die die Deutsche Bundespost außerhalb der Gebührenordnung erbringt, erhebt sie ein kostendeckendes Entgelt.

2. Ablieferung an den Bund

Die Deutsche Bundespost leistet Ablieferungen gemäß § 21 des Postverwaltungsgesetzes an den Bund.

Zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Deutschen Bundespost macht der Bundesminister der Finanzen von der in Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 erteilten Ermächtigung so lange Gebrauch, bis das Eigenkapital ein Drittel des Gesamtkapitals erreicht hat.

Ändert sich das gewogene arithmetische Mittel der Zinsen für das bei der Deutschen Bundespost eingesetzte langfristige Fremdkapital in einem Ausmaß, das eine Anpassung des in ihrer betriebswirtschaftlichen Ergebnisrechnung angesetzten kalkulatorischen Zinssatzes erforderlich macht, wird auch der in Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 festgelegte Zinssatz für die Bemessung der Ablieferung überprüft.

3. Eigenkapital

Durch die Sicherung eines angemessenen Eigenmittelanteils an der Investitionsfinanzierung, den Verzicht auf Teile der Ablieferung, die gemäß Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 zur Kapitalaufstockung zu verwenden sind, sowie durch die Übernahme des Schuldendienstes für Fremdkapital ist die Bundesregierung bestrebt, der Deutschen Bundespost zu einer angemessenen Eigenkapitalbasis zu verhelfen.

IV. TEIL

Änderung des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat die Vorschläge der Sachverständigen-Kommission, die sehr komplexer Natur sind, eingehend untersucht. In diese umfangreichen Prüfungen wurden sowohl die staats- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte, als auch die Fragen der Organisation, der Betriebswirtschaft, des Personalwesens, des Haushaltsrechts und der Investitionspolitik einbezogen. Bei dieser Untersuchung ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu dem Ergebnis gekommen, daß die von der Sachverständigen-Kommission aufgezeigten Zielsetzungen auch ohne eine Änderung der Organisationsform der Deutschen Bundespost erreicht werden können.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieser Problemkreis im Zusammenhang mit einer allgemeinen Verwaltungsreform zu behandeln ist.